

Sitzung vom 3. Mai 2000

**710. Motion (Vollzugsstopp von weiteren Landschaftsschutzmassnahmen im Kanton Zürich)**

Kantonsrat Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnende haben am 17. Januar 2000 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, alle gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit möglichst schnell ein zehnjähriger Vollzugsstopp als Marschhalt bei der Umsetzung von vorgesehenen Schutzmassnahmen eingeleitet wird.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurden viele Gesetze und Verordnungen zum Schutz von unserer Landschaft, Fauna und Flora erlassen. Zum Teil überschneiden sich diese Massnahmen bis zu fünf-, sechsmal.

Bevor weitere Massnahmen ergriffen werden, muss sich darum erst zeigen, ob die bereits erlassenen Vorschriften den gewünschten Erfolg bringen. Da in der Natur alles seine Zeit braucht, ist es möglich und sinnvoll, einen zehnjährigen Marschhalt einzuschalten. Anschliessend ist Bilanz zu ziehen und erst danach mit allfälligen weiteren Massnahmen fortzufahren.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Motionäre verlangen, dass gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, damit während einer Zeit von zehn Jahren auf weitere Vollzugstätigkeiten, wie auf Schutzmassnahmen mittels Freihaltezonen oder Verordnungen, auf Beiträge an Schutzobjekte sowie auf Pflege- und Unterhaltmassnahmen bei Objekten des Natur- und Landschaftsschutzes verzichtet wird.

Auf Grund von Art. 78 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) sind für den Natur- und Heimatschutz die Kantone zuständig. Allerdings hat der Bund selbst Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Erhaltung ihrer Lebensräume erlassen, damit bedrohte Arten vor Ausrottung geschützt werden. Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind durch die Bundesverfassung direkt geschützt (Art. 78 Abs. 4 und 5 BV). Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) verpflichtet die Kantone, den Schutz und Unterhalt der vom Bundesrat bezeichneten Biotop von nationaler Bedeutung sicherzustellen und rechtzeitig die zweckmässigen Schutzmassnahmen anzuordnen (Art. 18a, 23a und 23c). Die Kantone sorgen für den Schutz und den Unterhalt der Biotop von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie in intensiv genutzten Gebieten für einen ökologischen Ausgleich (Art. 18b). Mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern von solchen Biotopen sollen soweit möglich vertragliche Abmachungen getroffen werden. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf eine angemessene Abgeltung, wenn die bisherige Nutzung eingeschränkt wird (Art. 18c NHG; Art. 26 Natur- und Heimatschutz-Verordnung, NHV, SR 451.1).

Die Motion gerät in weiten Teilen in Widerspruch zum Bundesrecht, insbesondere mit dem NHG, der NHV, der Auen-, der Hochmoor- und der Flachmoor-Verordnung (SR 451.31, 451.32, 451.33). Da die Motion nicht differenziert und somit auch die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen erfasst, ist der Vorstoss unzulässig. Mit der Motion kann ausschliesslich die Änderung von kantonalem Recht verlangt werden.

Im Kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat am 31. Januar 1995 Naturschutzgebiete, Gruben- und Ruderalbiotop, wiederherzustellende Biotop, Landschaftsförderungsgebiete und Freihaltegebiete von kantonaler Bedeutung festgesetzt. Der Richtplan ist für die Behörden aller Stufen verbindlich, und sie haben die in den verschiedenen Sachbereichen formulierten Zielsetzungen und Anordnung zu beachten und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei ihren Tätigkeiten zu berücksichtigen. Diese Pflichten können nicht während zehn Jahren ausser Kraft gesetzt werden. In den Naturschutzgebieten und teilweise auch in den Gruben- und Ruderalbiotopen sind die Objekte von nationaler Bedeutung,

wie Hoch- und Flachmoore, Amphibienstandorte und Auen, enthalten (Bericht Kantonalen Richtplan Ziffer 3.5.2). Da diese von Bundesrechts wegen zu schützen sind, können sie von der Motion nicht erfasst werden. Bei den Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um Flächen, die vor allem aus ästhetischen, kulturgeographischen und geomorphologischen Gründen schützenswert sind. Teilweise können sie sich jedoch mit naturschützerischen Motiven überschneiden, was eine aufwendige Untersuchung aller betroffenen Gebiete erfordern würde. Gleiches gilt für die Landschafts-Förderungsgebiete, die zwar primär auf die land- und die forstwirtschaftlichen Nutzungen ausgerichtet sind, aber auch auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen die besonderen natur- und landschaftsschützerischen Aspekte mit einzubeziehen haben (Bericht Kantonalen Richtplan Ziffer 3.7.). Die festgesetzten Landschafts-Förderungsgebiete überlagern sich mit Naturschutzgebieten von nationaler Bedeutung, wie dem Lützelsee, dem Uetziker Riet, dem Katzensee usw. Es wäre deshalb in Bezug auf Bundesrecht rechtswidrig und auch sachlich verfehlt, diese Vollzugsarbeiten während einer Dauer von zehn Jahren zu stoppen.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 15. Mai 1996 ist der Kanton Zürich verpflichtet worden, den Kantonalen Richtplan bezüglich Landschaftsschutz zu ergänzen. Der Regierungsrat hat am 25. August 1999 (Vorlage 3723) dem Kantonsrat eine entsprechende Teilrevision des Richtplanes beantragt, die neu insbesondere die noch fehlenden Landschaftsschutzgebiete enthält. Die Motion ist – soweit sie sich auch hier gegen Bundesrecht wendet – wiederum nicht zulässig.

Das mit der Motion verlangte zehnjährige Moratorium für Schutzmassnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes wäre aus sachlichen Gründen völlig verfehlt. Das Stoppen der zurzeit in Bearbeitung stehenden Schutzverordnungen, wie z.B. beim Katzensee und am Hirzel, hätte zur Folge, dass die Riedflächen degenerieren würden. Insbesondere schützenswerte Pflanzenarten würden verschwinden, ihre Lebensräume zerstört oder jedenfalls sehr stark beeinträchtigt. Eine Wiederherstellung von während zehn Jahren vernachlässigten und gar verlorenen Riedflächen wäre zum Teil unmöglich, mindestens aber sehr aufwendig und sicher mit hohen Kosten verbunden. Die Landschaftsschutzgebiete sind für die Erholung Suchenden von sehr hohem Wert, und ein Verzicht auf Unterhalts- und Pflegemassnahmen würde von einer breiten Öffentlichkeit nicht verstanden. Als Folge des erwähnten Artenverlustes würde auch die Qualität der so genannten «gewöhnlichen Landschaft» beeinträchtigt, was nicht zuletzt für die Standortattraktivität des Kantons Zürich nicht von Vorteil wäre. Es gingen schöne und naturnahe Landschaftswerte verloren und die bisherigen Bemühungen des Kantons bzw. der dafür eingesetzten Finanzen wären weitgehend verloren.

Ein zehnjähriger Vollzugsstopp für Schutzmassnahmen läge auch nicht im Interesse der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der Bewirtschaftenden. Mit dem Moratorium würde eine grosse Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen ausgelöst, da diese über die nähere und weitere rechtliche Zukunft ihrer Grundstücke im Unklaren gelassen würden.

Naturschutz und Landschaftsschutz sind Daueraufgaben; kontinuierliche Unterhalts- und Pflegearbeiten sind zur Erhaltung der Werte der Natur zwingend erforderlich. Ein Verzicht auf solche unabdingbaren Schutz- und Pflegemassnahmen wäre ein falsches Signal für den Kanton Zürich als Wirtschaftsstandort und Wohnort. Der Natur- und Landschaftsschutz ist auf Grund der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung eine ständige öffentliche Aufgabe, die nicht leichtfertig unterbrochen werden darf.

Die Natur und die Landschaft ist den verschiedensten Einflüssen der modernen Zivilisation ausgesetzt wie Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Siedlung, Tourismus, Ver- und Entsorgung. Es müssen dauernd planerische und bauliche Entscheide gefällt werden, bei denen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes laufend einfließen müssen. Die rechtliche Pflicht zur Schonung der Landschaft und zur Erhaltung von Schutzobjekten bei der Erfüllung der erwähnten Aufgaben kann nicht ausser Kraft gesetzt werden (vgl. Art. 3 NHG; §204 Planungs- und Baugesetz, LS 700.1). Die Notwendigkeit von Massnahmen zum Schutze der Natur und der Landschaft als Teil des Umweltschutzes im weiteren Sinne begründet sich in ethischen, ästhetischen, ökologischen, gesundheitlichen und auch ökonomischen Beweggründen. Auf solche Anstrengungen kann und darf deshalb nicht – auch nicht während einer befristeten Zeit – verzichtet werden. Die mit einem solchen Moratorium verbundenen Schäden an Natur und Landschaft und somit an wichtigen Werten in hohem öffentlichem Interesse wären unabsehbar.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der von der Motion verlangte zehnjährige Vollzugsstopp von Schutzmassnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes grösstenteils bundes-

rechtswidrig und sachlich völlig unhaltbar wäre. Ein Vollzugsstopp hätte unabsehbare und teilweise nicht wieder gutzumachende Schäden an Tieren, Pflanzen und Landschaften zur Folge. Er wäre ein falsches Signal für die Standortattraktivität des Kantons Zürich. Die Motion steht im klaren Gegensatz zu den von einer breiten Öffentlichkeit unterstützten und begrüßten staatlichen Bemühungen im Bereich des Landschafts- und Naturschutzes. Sie wäre gegenüber der Natur selbst und den Menschen, die die Natur als Lebensraum benötigen, nicht zu verantworten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**